

Mannheim

54

Neckarstadt

Neckarstadt

32/19

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET
SÜDL. DER HERZOGENRIEDSTR.
UND WESTL. DER HOCHUFERSTR.
(HERZOGENRIEDBEBAUUNG)

M.1:1000

ERLÄUTERUNG:

MK
1,0
30
30 H
G

KERNGEBIET
GRUNDFLÄCHENZAHL
GESCHOSSFLÄCHENZAHL
GESCHOSSZAHL (HÖCHSTGRENZE)
GESCHLOSSENE BEBAUUNG

G-,F-,LR.

MIT NEU FESTZUSETZENDEN GEH-,FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN VERSEHENE FLÄCHE



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES



BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



BESTEHENDE BAUGRENZE



NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE



AUFZUHEBENDE BAUGRENZE



AUFZUHEBENDE BAULINIE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



AUFZUHEBENDE BAULINIE BEI BESTEHENDER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE



AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE



VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE



STRASSENVERKEHRSFLÄCHE



NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE



NEU FESTZUSETZENDE GRENZE DER GEMEINBEDARFSFLÄCHE



AUFZUHEBENDE GRENZE DER GEMEINBEDARFSFLÄCHE



BESTEHENDE GRENZE DER GEMEINBEDARFSFLÄCHE

97,70

ALTE STRASSENHÖHE, 97,70 NEUE STRASSENHÖHE



PARKANLAGE

0,4

GRUNDFLÄCHENZAHL

1,2

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

VIIIH

GESCHOSSZAHL(HÖCHSTGRENZE)

FD

FLACHDACH



GESAMTSCHULE HERZOGENRIED UND SCHWEISSTECHNISCHE LEHR-UND VERSUCHSANSTALT



NEUFESTSETZUNG

BESTEHENDE FESTSETZUNG

AUFZUHEBENDE FESTSETZUNG

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. GEMÄSS § 21a BAU NVO WERDEN DIE GARANGEGESCHOSSE UND STELLPLATZFLÄCHEN NICHT AUF DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BZW. DIE ZULÄSSIGE GRUND-UND GESCHOSSFLÄCHENZAHL ANGERECHNET.
2. GEMÄSS § 21a(2) BAU NVO SIND DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE FLÄCHENANTEILE AN AUSSERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKES FESTGESETZTEN GEMEINSCHAFTSANLAGEN BEI DER BERECHNUNG DER GRUND-UND GESCHOSSFLÄCHENZAHL HINZUZURECHNEN.
3. GEMÄSS § 7(2) BAU NVO SIND WOHNUNGEN AB ERDGESCHOSS ZULÄSSIG.

HINWEISE:

1. FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER BAU NVO IN IHRER AB 1.1.1969 GÜLTIGEN FASSUNG UND DER LBO VOM 6.4.1964.
2. DIE PROFILGESTALTUNG INNERHALB DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN IST NICHT GEGENSTAND DES BEBAUUNGSPLANES.

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 2. MAI 1972 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach § 12 BBauG. am 7. JULI 1972 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 7. JULI 1972

Stadt Mannheim

Bezirk IV

Bürgermeister



Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1. 3. 1971 wird bestätigt.

Mannheim, den 3. 7. 1972

Vermessungs- und Katasteramt



Friedrich



Nr. 13-24/0215/205
Genehmigt (§ 11 B B a u G)
Karlsruhe, den 30. Juni 1972

Regierungspräsidium
Nordbaden

MANNHEIM, DEN 3. 12. 1977

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VIII

STADTOBERBAUDIREKTOR

MANNHEIM, DEN 3. 12. 1977

STADTPLANUNGSAMT

LTD. STADTBAUDIREKTOR